

Bericht

des Rechtsausschusses und des Wirtschafts- und Agrarausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 336) über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland (Bgl. Veranstaltungsgesetz) (Zahl 16 - 230) (Beilage 382).

Der Gesetzentwurf über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland (Bgl. Veranstaltungsgesetz) und die im Zuge der gem. Art. 68 L-VG durchgeführten Bürgerbegutachtung eingelangten Stellungnahmen wurden in der 6. gemeinsamen Sitzung des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses am Mittwoch, dem 9. Juni 1993, in der 1. gemeinsamen Sitzung des Rechtsausschusses und des Wirtschafts- und Agrarausschusses am Mittwoch, dem 22. September 1993, und in der 3. gemeinsamen Sitzung des Rechtsausschusses und des Wirtschafts- und Agrarausschusses am Dienstag, dem 5. Oktober 1993, beraten.

Landtagsabgeordneter Glaser wurde zum Berichterstatter gewählt.

Außerdem wurden gem. § 42 Abs. 1 GeOLT alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die den beiden Ausschüssen nicht angehören, mit beratender Stimme beigezogen.

Ebenso wurde gem. § 42 Abs. 4 GeOLT beschlossen, Hofrat Dr. Filz und RGR Dr. Hochwarter, beide Abteilung VI/1 - Gewerbe- und Wirtschaftsangelegenheiten, den Beratungen beizuziehen.

Nachdem die Regierungsvorlage und die im Zuge der Bürgerbegutachtung eingelangten Stellungnahmen eingehend beraten wurden, stellte Berichterstatter Glaser als Ergebnis der Beratungen Änderungsanträge zum gegenständlichen Gesetzentwurf, wobei in 19 Änderungsanträgen die im Rahmen der Bürgerbegutachtung eingelangten Stellungnahmen Berücksichtigung fanden.

Im einzelnen beantragte der Berichterstatter Änderungen zu den §§ 1, 3, 5, 6 und 7, zu den §§ 9 bis 12, 15, 17, 19 bis 21, sowie zu den §§ 24 und 25.

Ebenso beantragte Landtagsabgeordneter Glaser Änderungen in den Erläuterungen.

Schließlich stellte der Berichterstatter den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem Gesetzentwurf über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland (Bgl. Veranstaltungsgesetz) mit den von ihm beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Berichterstatters wurde einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß und der Wirtschafts- und Agrarausschuß stellen somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland (Bgl. Veranstaltungsgesetz) mit den abgeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 5. Oktober 1993

Der Berichterstatter:

Glaser eh.

Der 1. Obmann-Stellvertreter des
Rechtsausschusses als Vorsitzender
der gemeinsamen Sitzung:
DDr. Schranz eh.

1. § 1 Abs. 4 Z 6 erhält folgenden Wortlaut:

"Veranstaltungen von Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie die Haltung von erlaubten Spielen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/1993, in einer genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage,"

2. § 1 Abs. 4 Z 8 erhält folgenden Wortlaut:

"Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes und auf Rechnung und Gefahr des Betriebsinhabers in der betriebseigenen gewerbebehördlich genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage,"

3. § 1 Abs. 4 Z 10 erhält folgenden Wortlaut:

"Veranstaltungen von Gebietskörperschaften im Rahmen der Hoheitsverwaltung und Veranstaltungen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (z.B. Leistungsbewerbe der Feuerwehren und des Roten Kreuzes),"

4. Bei § 1 Abs. 4 wird folgende neue Z 16 eingefügt:

"16. Theaterveranstaltungen, Konzerte und Ausstellungen in
Veranstaltungsstätten gemäß § 12,"

Die bisherige Z 16 erhält die Bezeichnung Z 17.

5. § 3 Z 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Varieté- und Revueveranstaltungen,"

6. § 5 Abs. 2 zweiter Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Als nicht verlässlich ist ein Bewilligungswerber insbesondere anzusehen, 1. der von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist, noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl.Nr. 68, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 29/1993) unterliegt. Dies gilt auch, wenn vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden, oder

2. der wenigstens dreimal wegen Übertretung von gewerbe-, veranstaltungs-, prostitutions-, jugendschutzrechtlicher oder sicherheitspolizeilicher Vorschriften, eines Landespolizeigesetzes oder wegen Übertretungen des Verbotsgesetzes, des Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG oder des Glückspielgesetzes bestraft worden ist."

7. In § 6 Abs. 1 erhält die Z 2 folgenden Wortlaut:

"2. die Veranstaltung nicht unter ein Verbot der §§ 15 oder 16 fällt, und"

8. § 7 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist auch diese vor Erteilung einer Bewilligung zu hören."

9. § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Der Bürgermeister hat die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, von der Anmeldung unverzüglich in Kenntnis zu setzen."

10. § 10 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Anmeldebehörde kann dem Veranstalter mit der Ausstellung der Bestätigung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Bescheid Auflagen vorschreiben, die notwendig sind, um eine Verletzung gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeilicher Belange auszuschließen."

11. Bei § 10 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Als Ordner dürfen nur volljährige und im Sinne des § 5 Abs. 2 verlässliche Personen verwendet werden."

12. § 11 Z 4 erhält folgenden Wortlaut:

"4. die Veranstaltung unter ein Verbot der §§ 15 oder 16 fällt,"

13. § 12 Abs. 2 Z 5 erhält folgenden Wortlaut:

"Veranstaltungsstätten im Freien, wenn keine besonderen der Abhaltung von Veranstaltungen dienenden Anlagen oder betriebstechnische Anlagen vorhanden sind, die geeignet sind, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase, Geruch oder Abwässer, zu verursachen, sofern für entsprechende WC-Anlagen Sorge getragen wird."

14. § 15 Abs. 1 Z 2 entfällt, die folgenden Ziffern 3, 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 2, 3, 4 und 5.

15. In § 15 Abs. 1 Z 4, die auf Grund der vorstehenden Änderung die Z 3 erhält, wird das Wort "Pflichtschulen" gegen die Worte "Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen" ausgetauscht.

16. In § 17 Abs. 2 werden die Worte "Organen der zuständigen Behörde" gegen die Worte "mit der Überwachung betrauten Organen" ausgetauscht.

17. In § 17 Abs. 3 werden die Worte "Organe der zuständigen Behörde" gegen die Worte "mit der Überwachung betraute Organe" ausgetauscht.

18. § 19 erhält folgenden Wortlaut:

"Soweit es im Hinblick auf die Art der Veranstaltung erforderlich erscheint, kann die mit der Überwachung der Veranstaltung betraute Behörde dem Veranstalter mit Bescheid auch vorschreiben, daß er auf seine Kosten für die Dauer der Veranstaltung einen ärztlichen Bereitschafts- oder Präsenzdienst mit den nötigen Hilfsmitteln einzurichten oder für dessen Einrichtung durch eine hiezu befähigte oder befugte Organisation (z.B. Rotes Kreuz) zu sorgen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Behörde auch ein Feuerwehr-Bereitschafts- oder Präsenzdienst in der erforderlichen Stärke vorgeschrieben werden."

19. In § 20 Abs. 3 und 5 werden die Worte "Organe der öffentlichen Sicherheit" gegen die Worte "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes" ausgetauscht.

20. In § 21 Abs. 1 hat es anstelle "§ 15 Abs. 1 Z 4 bis 6" nunmehr zu lauten "§ 15 Abs. 1 Z 3 bis 5".

21. In § 24 hat es anstelle "10 Abs. 3, 4, 5, 6;" zu lauten: "10 Abs. 3 bis 6;".

22. In § 25 Abs. 1 Z 9 hat es anstelle "§ 15 Abs. 1 Z 1 bis 3" nunmehr "§ 15 Abs. 1 Z 1 und 2" zu lauten.

23. In § 25 Abs. 1 Z 10 hat es anstelle "§ 15 Abs. 1 Z 4" nunmehr "§ 15 Abs. 1 Z 3" und anstelle "§ 15 Abs. 1 Z 5" nunmehr "§ 15 Abs. 1 Z 4" zu lauten.
24. In § 25 Abs. 1 Z 11 hat der Klammerausdruck anstatt " (§ 15 Abs. 1 Z 6)" nunmehr "(§ 15 Abs. 1 Z 5)" zu lauten.
25. § 25 Abs. 1 Z 12 erhält folgenden Wortlaut:
"12. den mit der Überwachung betrauten Organen sowie den zugezogenen Sachverständigen den Zutritt zu den Veranstaltungsstätten verweigert (§ 17 Abs. 2),"
26. In § 25 Abs. 1 Z 15 werden die Worte "öffentliche Sicherheitsorgane" gegen die Worte "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes" ausgetauscht.
27. In § 25 Abs. 2 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

Auf Grund der beantragten Änderungen im Gesetzestext und aus redaktionellen Gründen ergeben sich nachstehende Änderungen in den Erläuterungen:

1. Im Allgemeinen Teil haben in Absatz 6 bei der Zitierung des Übergangsgesetzes von 1920, BGBl.Nr. 2/1920, bei der Bundesgesetzblattnummer Schrägstrich und Jahreszahl zu entfallen, sodaß das Zitat lautet: "Gemäß § 4 Abs. 2 des Übergangsgesetzes von 1920, BGBl.Nr. 2 (wiederverlautbart...)".

2. Ebenso hat bei Zitierung der Verordnung der Bundesregierung vom 9. März 1923, womit einige in Österreich geltende Verwaltungsvorschriften auf das Burgenland erstreckt werden, "BGBl.Nr. 134/1923" bei der Bundesgesetzblattnummer die Jahreszahl samt Schrägstrich zu entfallen.

3. In Absatz 7 des Allgemeinen Teiles ist nach dem Wort "Aufstellung" das Wort "und" einzufügen, sodaß der Satz lautet: "Lediglich das Kinowesen und die Aufstellung und der Betrieb von Spielapparaten..."

4. In den Erläuterungen zu § 2 haben im zweiten Absatz bei der Zitierung des Erwerbsgesellschaftengesetzes bei der Bundesgesetzblattnummer ebenfalls Schrägstrich und Jahreszahl zu entfallen.

5. In den Erläuterungen zu § 3 hat es in Abs. 3 anstelle "Varieté-, Revue- und Kabarettveranstaltungen" nunmehr zu lauten "Varieté- und Revueveranstaltungen".

6. In den Erläuterungen zu § 10 ist der Hinweis auf Art. IX Abs. 1 Z 1 EGVG durch den Hinweis auf § 81 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl.Nr. 566/1991, zu ersetzen.

7. In den Erläuterungen zu § 15 hat Abs. 3 ersatzlos zu entfallen und ist vor dem letzten Absatz folgendes einzufügen:
"Dosenwerfen
Mit einem Ball wird auf eine Dosenpyramide geworfen, um diese mit möglichst wenig Würfeln abzuräumen."
8. In den Erläuterungen zu § 20 sind im ersten Absatz die Worte "öffentliche Sicherheitsorgane" gegen die Worte "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes" auszutauschen. Ebenso sind in den Erläuterungen zu § 20 Abs. 3 die Worte "Organe der öffentlichen Sicherheit" gegen die Worte "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes" auszutauschen.
9. In den Erläuterungen zu § 26 haben im zweiten Absatz bei der Zitierung des Übergangsgesetzes von 1920, BGBl.Nr. 2/1920, bei der Bundesgesetzblattnummer Schrägstrich und Jahreszahl zu entfallen.
10. Ebenso hat im selben Absatz bei Zitierung der Verordnung der Bundesregierung vom 9. März 1923, womit einige in Österreich geltende Verwaltungsvorschriften auf das Burgenland erstreckt werden, "BGBl.Nr. 134/1923" bei der Bundesgesetzblattnummer die Jahreszahl samt Schrägstrich zu entfallen.